

Bereitstellung von Fachdaten

gemäß §9 GeolDG (BGB I Nr. 30 S. 1387 vom 29.06.2020)

Fachdaten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gem. § 9 (1) GeolDG **spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchungen** bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt **ausschließlich digital** als Anlage zu diesem Formular.

1. Angaben zum Projekt

Anzeige vom	Anzeige durch
Datum Abschluss der geologischen Untersuchung	Aktenzeichen der Anzeige

Die übermittelten Daten sind staatlich nicht staatlich.

2. Angaben zur übermittelnden Person

Name	Vorname
Firma	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon 1	Telefon 2
Email-Adresse	

3. Mit dem Formular übermittelte Fachdaten für jede flächenhaft durchgeführte Untersuchung

Darstellung des Untersuchungsgebietes (DHDN 3 GK2) inkl. der endgültigen Mess-/Probenahmepunkte die tatsächlich vorgenommenen Messungen
Dokumentation über die Messmethoden (siehe Punkt 4)
Messdaten, aufbereitete Daten inkl. der angewandten Aufbereitungsschritte (siehe Punkt 4)
geologische Beschreibung von Aufschlüssen, Schürfen oder Bergbauhalden
Beschreibung der Probenahmen (Lage, Art der Probe, Probenmenge, Aufbewahrungsort, -dauer)

Bohrung

Darstellung und Beschreibung der Lage (DHDN 3 GK2) der Bohrung
Angaben zum Verlauf der Bohrung
Angaben zu Bohrkern/Bohrproben
Schichtenverzeichnis
Dokumentation über die Messmethoden (siehe Punkt 4)
Messdaten, aufbereitete Daten inkl. der angewandten Aufbereitungsschritte (siehe Punkt 4)
Beschreibung der Probenahmen (Lage, Art der Probe, Probenmenge, Aufbewahrungsort, -dauer)
Angaben zum Bohrverfahren, der Bohrtechnik, zum Ausbau/Verfüllung des Bohrlochs

4. Durchgeführte Untersuchungen und Analytik an den gewonnenen Probematerialien
(mit Ausnahme derjenigen Methoden und Daten, welche über die Qualität und Menge eines Bodenschatzes Aufschluss geben)

Pumpversuch/ hydraulische Tests	Analytik Gas
Analytik Wasser	Korngrößenanalysen
Bohrlochgeophysik	Isotopenanalytik
geochemische Untersuchungen
bodenmechanische Untersuchungen
mineralogische Untersuchungen

Es wurden sowohl die Rohdaten, die aufbereiteten Daten, als auch die Dokumentation zu den durchgeführten Arbeitsschritten übermittelt.

Daten zu Bodenschätzen wurden erhoben aber entsprechend §9 (1) Nr. 5 GeolDG nicht übermittelt.

Es wurden öffentlich bereitgestellte Daten erneut bearbeitet. Die aufbereiteten Daten werden zur Verfügung gestellt.

Entnommene Proben (Bohrkerne, Bohrproben, Gesteinsproben, Bodenproben) wurden mit Lage, Teufe, Probenehmer und Zeitpunkt der Entnahme gekennzeichnet und wie folgt eingelagert:

Aufbewahrung der Proben bis	Aufbewahrungsort

5. Die Übermittlung der folgenden Daten steht aus (bitte begründen):

6. Öffentliche Bereitstellung der Daten

Geologische Nachweis- und Fachdaten sind unter Einhaltung der in den §§ 26 und 27 GeolDG genannten Fristen öffentlich bereitzustellen. Vorab prüft die zuständige Behörde (LUA), ob öffentliche oder sonstige Belange einer öffentlichen Bereitstellung entgegenstehen. Dazu setzt das LUA zunächst gem. § 17 (3) GeolDG die Kategorie (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdatum) der übermittelten Daten fest. Im Rahmen des darauf folgenden Bescheidungsverfahrens werden die Dateneigentümer bezüglich des Prüfergebnisses nach den §§ 31 und 32 GeolDG sowie der festgelegten Datenkategorie nach § 17 GeolDG angehört. Die Entscheidung über die Datenkategorie und die öffentliche Bereitstellung liegt nach der Anhörung im Ermessen der Behörde.

Mir ist bekannt, dass staatliche Daten spätestens 6 Monate (§24 GeolDG), nicht staatliche Daten spätestens fünf bzw. zehn Jahre (§§ 26-30 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist veröffentlicht werden.

Ich stimme zu, dass die von mir übermittelten nicht staatlichen Fachdaten bereits gemäß den Fristen der staatlichen Fachdaten öffentlich bereitgestellt werden können (§ 24 GeolDG). Ein Widerruf der Zustimmung ist nicht möglich. Ich verzichte auf eine Anhörung nach § 28 SVwVfG vor Erlass des Kategorisierungsbescheides.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Dokument innerhalb der Frist an: